

Punkt 1. Änderung der Prämie der Gemeinde Büllingen für die Installation von Photovoltaikanlagen (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

In Erwägung, dass es sich für die Gemeinde empfiehlt, den Gebrauch von alternativen, umweltfreundlichen Energien auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu fördern und die diesbezüglichen Investitionen mittels Zuschüssen zu unterstützen;

In Erwägung, dass solche Maßnahmen dazu beitragen können, die Umwelt weniger zu belasten und sparsamer mit den vorhandenen Energien umzugehen, und dass somit ein wertvoller Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2008 über die Einführung einer Prämie für Photovoltaikanlagen;

In Erwägung, dass zukünftig eine neue Berechnungsmethode für die Kalkulation der zu gewährenden Zuschüsse angewandt werden muss, da die bisherige Berechnungsmethode sich auf die Bezuschussungsmodalitäten der Wallonischen Region stützte, dass jedoch die Wallonische Region ihre Bezuschussung von Photovoltaikanlagen einstellen wird;

In Erwägung, dass es daher angebracht ist, Photovoltaikanlagen mit folgendem leistungsbezogenen Zuschuss zu fördern:

Jeder Betreiber einer Photovoltaikanlage erhält durch ein Schreiben des Verteilungsnetzbetreibers (**INTEROST**) das schriftliche Einverständnis für die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage. In diesem Schreiben ist ebenfalls der WERT der „**eingespeisten Leistung**“ vermerkt. Dieser WERT wird mit dem Faktor „170“ multipliziert und das Ergebnis stellt die von der Gemeinde gewährte Zuschusshöhe dar.

Berechnung: „**eingespeiste Leistung**“ X 170 = Zuschuss.

In Erwägung, dass der Zuschuss in Zukunft pro Stromanschluss einmalig gewährt wird (in dem o.e. Einverständnisschreiben der INTEROST ist der sogenannte EAN-Code aufgeführt; für jeden Stromzähler gibt es genau einen EAN-Code);

In Erwägung, dass die Gewährung dieses Zuschusses von Jahr zu Jahr mit Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde geprüft werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung der Umweltkommission vom 01.02.2010;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2008 wird vollständig aufgehoben und durch gegenwärtigen Gemeinderatsbeschluss ersetzt;

Artikel 2. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt für die anfallenden Investitionskosten zum Einbau einer Photovoltaikanlage einen Zuschuss, der wie folgt berechnet wird: „**eingespeiste Leistung**“ der Photovoltaikanlage X 170 = Zuschuss.

Artikel 3. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt pro Antrag 1.000,00 €; die Zuschüsse werden im Rahmen der im entsprechenden Haushaltsjahr eingetragenen Mittel gewährt;

Artikel 4. Die bezuschussbare Photovoltaikanlage muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN errichtet werden und ist anschlussgebunden. Es kann pro Stromzähler ein einmaliger Zuschuss gewährt;

Artikel 5. Die bezuschusste Anlage kann während der ersten 5 Jahre nach erfolgter Zuschusszusage auf Veranlassung der Gemeinde überprüft werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Anlage nicht funktionstüchtig

ist, hat die Gemeinde das Recht, eine Rückzahlung der finanziellen Beihilfe zu fordern;

Artikel 6. Die bei der Gemeindeverwaltung BÜLLINGEN eingereichten Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Falls die entsprechenden Kredite erschöpft sind, kann auf einfachen Antrag hin das Projekt vorrangig auf das nächste Jahr verlegt werden;

Artikel 7. Modalitäten für die Auszahlung des Zuschusses:

- Nachdem der Antragsteller seitens der INTEROST das Einverständnis für die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage erhalten hat, reicht er eine Kopie dieser Zusage, eine Kopie der Rechnung, seine Kontonummer und gegebenenfalls eine Photographie der installierten Anlage bei der Gemeindeverwaltung ein;
- Das Gemeindegremium überprüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Gewährung des Gemeindeguschusses;
- Die Entscheidung des Gemeindegremiums wird dem Antragsteller mitgeteilt und der Zuschuss wird gegebenenfalls ausgezahlt;

Artikel 8. Alle eventuell notwendigen Genehmigungen (Baugenehmigung,...) müssen beantragt und erteilt worden sein. Diesbezüglich sollten die Interessenten sich im Urbanismusdienst der Gemeinde informieren;

Artikel 9. Nur das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN ist ermächtigt, über die Bewilligung des Antrages zu entscheiden;

Artikel 10. Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, bei Bedarf eine Anpassung gegenwärtiger Beschlussfassung vorzunehmen;

Artikel 11. Gegenwärtiger Beschluss tritt ab dem 01.03.2010 in Kraft. Ab diesem Datum tritt Artikel 1 in Kraft.